

Der Notwendigkeit einer gezielteren Vorbereitung des Dialogs mit dem Islam ist in Rom am 22. Oktober 1974 durch die Einsetzung einer *Kommission für Gespräche mit dem Islam* im Rahmen des Sekretariats für Nichtchristen Rechnung getragen worden. Die Schaffung dieses Gremiums war u. a. im Juni 1974 von dem auf Initiative des Sekretariats in Bamako (Mali) abgehaltenen Treffen von Christen und Muslimen angeregt worden. — Erste konkrete Früchte haben die interkirchlichen Bemühungen um ein besseres Verhältnis zum Islam bei Gelegenheit der Zypernkrisen getragen, wo im Dezember 1974 eine Delegation des ÖRK zwischen orthodoxen Griechen und islamischen Türken die gegenseitige Respektierung der religiösen Heiligtümer vermitteln konnte.

Hoffungsgebiet Magreb

Ist der christlich-islamische Dialog bisher fast überall eine Sache der Theo-

logen und Kirchenpolitiker mit geringem Widerhall auf beiden Seiten geblieben, so versprechen die arabischen Magreb-Länder, und hier wieder besonders *Algerien*, eine erfreuliche Ausnahme von dieser Regel zu werden. Kardinal *Léo-Etienne Duval* von Algier war unter den Leitartiklern, die am 1. November 1974 in der führenden Tageszeitung „*Al-Schaab*“ (Das Volk) den 20. Jahrestag des Auftaktes zum algerischen Freiheitskampf zu würdigen hatten, und auch sonst hat sich die Kirche in Algerien zu einer echten Partnerin der Muslime entwickelt. Seit der Unabhängigkeit des Landes von Frankreich 1962 und der Massenabwanderung von fast einer Million französischer Katholiken ist die Zahl der Kirchen zwar von 600 auf 100 und der Priester von 750 auf 330 zurückgegangen. Dabei ist aber diese „Schrumpfkirche“ unter 15 Millionen Muslimen von einer Mitherrscherin der Kolonialherren zu einer Dienerin an der islamischen Umgebung geworden. Nur ein Drittel der Priester arbei-

tet in der Seelsorge, die anderen sind im Lehrfach, als Krankenpfleger, Ingenieure, Tierärzte und selbst Buchhalter tätig. Alle halten ständigen Kontakt zur Bevölkerung. Dasselbe gilt für die etwa 1000 Ordensschwestern Algeriens, die als Lehrerinnen oder in Sozial- und Handwerksberufen eingesetzt werden. Sie haben bei der muslimischen Bevölkerung durchwegs hohes Ansehen. — Auch die islamisch-christliche Begegnung von *Tunis* (11. bis 17. November 1974) hat gezeigt, daß die Ansätze für einen Dialog vor allem dann fruchtbar werden, wenn sie auf dem soliden Fundament von dieser Aufgabe erfüllter christlicher Diasporagemeinden durchgeführt werden können. Die Zukunft der christlich-islamischen Annäherung dürfte daher mehr den bescheidenen Initiativen nach dem Beispiel der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Ägypten oder der magrebinischen Katholiken als den hochoffiziellen, politisch überschatteten und entsprechend leicht mißbrauchbaren Kontakten gehören. *H. G.*

Gesellschaftliche Entwicklungen

Die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Ungeborenen

Zum „Abtreibungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Reform des § 218 StGB haben wir den Freiburger Strafrechtler Prof. Rudolf Schmitt um einen Kommentar gebeten. Auf weitere Aspekte des Themas und auf die Möglichkeiten künftiger Gesetzgebung werden wir bei Gelegenheit noch zurückkommen.

Am 25. Februar dieses Jahres ist das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts verkündet worden, durch das die „Fristenregelung“ enthaltende § 218 a

StGB (in der Fassung des 5. Strafrechtsreformgesetzes) für verfassungswidrig erklärt wurde¹. Beschlossen worden war dies schon lange vor Weihnachten.

Das Urteil und seine Begleitumstände

1. Hieran ist eine erste kritische Anmerkung zu knüpfen, die freilich nicht nur für die Verfahren des Bundesverfassungsgerichts und erst recht nicht nur für das vorliegende

Verfahren gilt: Bei einer gerichtlichen Entscheidung sollte der zeitliche Abstand zwischen dem Beschluß und der Verkündung und Begründung möglichst kurz sein². Dies nicht nur deshalb, weil die Zwischenzeit unweigerlich zu allerlei Spekulationen verleitet, die dem Ansehen des Gerichts und der Rechtspflege überhaupt nicht förderlich sind, sondern vor allem auch deshalb, weil es in diesem Zeitraum nicht an mehr oder minder deutlichen Versuchen fehlt, Einfluß auf den Inhalt der Entscheidung zu nehmen, die bis zur Verkündung noch abänderbar ist³.

2. Das Urteil ist mit der knappsten Mehrheit von fünf zu drei Stimmen beschlossen worden. Bei einem Patt (vier zu vier) wäre das 5. Strafrechtsreformgesetz uneingeschränkt, d. h. unter Einschluß der Fristenregelung, in Kraft getreten. — Von den drei überstimmten Richtern haben nur zwei ein Minderheitsvotum abgegeben, das dem von der Mehrheit beschlossenen Urteil angefügt wurde⁴.

3. Das Urteil umfaßt 91 Seiten, wovon auf die Begründung jedoch nur 45 Seiten entfallen, auf die eigentlich tragenden Gründe sogar nur 40.

4. Trotz dieses beachtlichen Umfangs ist eine sehr wesentliche Frage nur relativ knapp und auch nicht an erster Stelle behandelt worden. Bekanntlich war der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1974 bezüglich der Fristenregelung zum umgekehrten Ergebnis gelangt⁵, und zwar sinngemäß mit folgender Begründung: Die Grundrechte schützen den einzelnen nur vor Eingriffen seitens des Staates. Daher gibt es für den (einfachen) Gesetzgeber keine Verpflichtung, grundrechtlich geschützte Rechtsgüter — hier das Leben — durch Straftatbestände zu schützen⁶. Es bräuchte also von Verfassungen wegen überhaupt keine Strafbestimmungen gegen Abtreibung zu geben, womit sich die Frage der Fristenlösung von selbst erledigt. — Die hiermit angesprochene Problematik ist auch dem deutschen Verfassungsrecht nicht fremd. Als der Gesetzgeber der Bundesrepublik daranging, die Strafbestimmung gegen Ehebruch zu beseitigen, wurde vielfach eingewandt, die Streichung dieses § 172 StGB sei verfassungswidrig; denn Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes stelle Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, weshalb eine Strafvorschrift gegen Ehebruch aufrechterhalten werden müsse. Der Bundesgesetzgeber hat seinerzeit § 172 StGB gleichwohl gestrichen; zu einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts kam es damals nicht.

In dem hier besprochenen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht nun zwar knapp, aber ganz eindeutig Stellung genommen und ist dabei zu dem dem österreichischen Verfassungsgerichtshof entgegengesetzten Ergebnis gelangt: „Die Schutzpflicht des Staates ist umfassend. Sie verbietet nicht nur — selbstverständlich — unmittelbare staatliche

Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren.“⁷ — Wesentlich ausführlicher wird die Frage erörtert, ob dieser Schutz gerade durch Straftatbestände erfolgen muß. Dies wird letztlich bejaht, weil es keinen anderen wirksamen Schutz für den Embryo gibt.

Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

5. Systematisch kommt erst jetzt die Frage, die das Bundesverfassungsgericht an die Spitze seiner Begründung gestellt hat, nämlich ob Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes auch für den Embryo gilt. Die genannte Verfassungsbestimmung lautet: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“, und es war die Frage aufgetaucht, ob das Wort „jeder“ nur den bereits geborenen Menschen meint oder auch schon den Embryo. Freilich war diese Frage schon während des Verfahrens weitgehend entschärft worden, weil sowohl die Bundesregierung wie auch der Bundestag sich für die weitere Auslegung ausgesprochen hatten⁸. In diesem Sinne sagt nun auch das besprochene Urteil am Beginn seiner tragenden Gründe klar und eindeutig: „Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schützt auch das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut.“⁹

6. Das Urteil stützt sich freilich nicht nur auf die bereits erwähnte Verfassungsbestimmung, sondern auch auf Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Doch wird diese Bestimmung nur ergänzend herangezogen; ihre Heranziehung hätte wohl auch ganz unterbleiben können.

7. Auf Seite 69 des Urteils beginnen die besonders wichtigen Ausführungen, die die Bedenken des Bundesverfassungsgerichts gegen das 5. Strafrechtsreformgesetz und speziell gegen die in ihm vorgesehene Fristenlösung enthalten.

Am Anfang dieses Teils hätte man wohl eine nochmalige klare Ablehnung der Drei-Monats-Frist erwarten dürfen, die sich aus der Entwicklung des Embryos schlechterdings nicht begründen läßt. Bekanntlich hat es an Begründungsversuchen nicht gefehlt, die teilweise geradezu abenteuerlich sind. Im Ergebnis muß man aber feststellen, daß sich die Drei-Monats-Frist vom Embryo her nicht begründen läßt¹⁰, sondern nur aus der Person der Schwangeren, weil für diese der Eingriff nach Ablauf von drei Monaten wesentlich gefährlicher wird. § 218 dient nun aber nicht dem Schutz der Schwangeren, sondern dem Schutz des Embryos, was auch der einhellige Standpunkt aller Entwürfe ist¹¹.

„Beratungslösung“ verworfen

In sehr eingehenden Ausführungen wendet sich das Gericht gegen die These, das 5. Strafrechtsreformgesetz habe die „Bestrafungslösung“ für die ersten drei Monate durch eine „Beratungslösung“ ersetzen wollen. — Ich selbst hatte mich seinerzeit in der Frage der Abtreibungsreform von den Vorschlägen der Kollegen im Kreise der Alternativ-Professoren distanzieren müssen¹². Es fällt nun auf, wie klar das Bundesverfassungsgericht die Verfälschung der Vorschläge meiner Kollegen im 5. Strafrechtsreformgesetz durchschaut hat. Die Grundkonzeption des Mehrheitsvorschlags der Alternativ-Professoren war folgende: Die (nicht unter einer Strafdrohung stehende) abtreibungswillige Schwangere muß vor der Abtreibung eine Beratungsstelle aufsuchen. Dort werden ihr alle die Hilfen geleistet, die geeignet sind, ihren Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch zu beseitigen. Bleibt sie allerdings gleichwohl bei diesem Entschluß, so kann sie wegen seiner Verwirklichung in den ersten drei Monaten nicht bestraft werden¹³. — § 218 c in der Fassung des 5. Strafrechtsreformgesetzes verlangt jedoch nicht unbedingt das Aufsuchen einer Beratungsstelle; vielmehr soll eine Beratung durch einen Arzt genügen. Nun ist von vornherein klar, daß ein Arzt nur medizinische Beratung gewähren kann, aber keine soziale etc.; mehr kann man auch billigerweise von ihm nicht erwarten. Vor allem aber ist bedenklich, daß der „beratende“ Arzt identisch sein kann mit dem Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornehmen soll. Praktisch sieht es doch so aus, daß sich die abtreibungswillige Schwangere von vornherein an einen Arzt wendet, von dem ihr gesagt wurde, daß er abtreibungsfreundlich eingestellt ist. Was unter diesen Umständen an „Beratung“ mit dem Ziel, die Abtreibung zu vermeiden, erwartet werden kann, mag sich jeder selbst ausmalen. In der Tat hat das 5. Strafrechtsreformgesetz durch die Einfügung der Worte „an einen Arzt oder“ die Grundkonzeption des Mehrheitsvorschlags des Alternativentwurfs über den Haufen geworfen.

Mit Recht beanstandet das Bundesverfassungsgericht übrigens auch, daß nach dem 5. Strafrechtsreformgesetz der Schwangerschaftsabbruch der Beratung unmittelbar folgen darf. Der Gedanke einer „Karenzfrist“ zwischen den beiden Ereignissen ist, wie die Materialien ergeben, ausdrücklich verworfen worden¹⁴.

Insgesamt konnte man sich schon nach der ersten Lektüre des 5. Strafrechtsreformgesetzes nicht des Eindrucks erwehren, daß diese „Beratungslösung“ nur noch eine Alibifunktion hat und denen den Wind aus den Segeln nehmen soll, die die Fristenregelung als eine verhüllte Abschaffung des § 218 StGB betrachten.

Der Senat ist auch auf das von den Befürwortern der Fristenregelung immer wieder gebrachte Argument eingegangen, diese werde im Ergebnis nicht zu einer Vermehrung, sondern zu einer Verminderung der Schwanger-

schaftsabbrüche führen. Daß dies nicht zutrifft, ist schon früher dargetan worden¹⁵; der Senat legt zudem anhand der Materialien dar, daß man in den Beratungen, die zum 5. Strafrechtsreformgesetz geführt haben, die Erwartung, daß die Schwangerschaftsabbrüche jedenfalls zunächst erheblich ansteigen werden, zumindest in Kauf genommen hat¹⁶.

Die jetzt geltende Rechtslage

8. Aus den genannten Gründen sieht das Bundesverfassungsgericht in der Fristenregelung einen Verstoß gegen Art. 2 und 1 des Grundgesetzes und gelangt zu dem Ergebnis, daß nur eine „Indikationenlösung“ verfassungskonform ist. An dieser Stelle wird das Urteil auch für den Gegner der Fristenlösung problematisch:

9. In seinem vorläufigen Urteil vom 21. Juni 1974¹⁷ hatte das Bundesverfassungsgericht lediglich den § 218 a suspendiert, den übrigen Inhalt des 5. Strafrechtsreformgesetzes jedoch in Kraft treten lassen. Da dies zu Zweifeln über den nunmehr geltenden Rechtszustand führen konnte, war es sicher zweckmäßig, daß das Gericht in seinem Urteil die für die Dauer des Verfahrens geltende Rechtslage im einzelnen festgelegt hat¹⁸. Es war aber wohl auch verfassungsrechtlich unbedenklich, weil eben die vom Gericht getroffene Regelung nur für die Dauer des Verfahrens gelten sollte.

In dem hier besprochenen Urteil hat das Bundesverfassungsgericht § 218 a StGB für verfassungswidrig und daher nichtig erklärt, die Nichtigkeitserklärung weiterer Vorschriften des 5. Strafrechtsreformgesetzes jedoch ausdrücklich abgelehnt¹⁹. Auch nunmehr war eine Klarstellung der vorerst geltenden Rechtslage zweckmäßig; aber die Anordnung, die das Gericht auf Seite 7 seines Urteils getroffen hat, kann nicht mehr als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet werden. Denn die hier getroffene Regelung soll einerseits „bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung“ gelten; andererseits ist aber, wie die Urteilsgründe ergeben, der Gesetzgeber auch bei dieser Neuregelung sehr weitgehend (nicht vollständig) an die erwähnte Anordnung gebunden. Das ist mit dem wichtigen verfassungsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung wohl nicht mehr vereinbar; das Bundesverfassungsgericht hat sich hier an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt. — Dieses verfassungsrechtliche Bedenken befreit uns freilich nicht von der Pflicht, die nunmehr geltende Rechtslage unter Berücksichtigung des 5. Strafrechtsreformgesetzes und der gerichtlichen Anordnung sorgfältig zu analysieren:

a) Die Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs beginnt frühestens am 14. Tage nach der Empfängnis, also erst mit dem (gesetzlich unwiderleglich vermuteten) Zeitpunkt der Implantation. Das ist der Zeitpunkt, in dem

die Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter-schleimhaut beendet ist. Diese Rechtslage folgt aus dem aufrechterhaltenen § 218 Abs.1 und ist lange nicht so bedeutsam, wie die Öffentlichkeit zu glauben pflegt, weil in der ersten Zeit nach der Empfängnis weder das Vorliegen noch gar der Abbruch der Schwangerschaft mit einer forensischen Anforderungen genügenden Sicherheit nachgewiesen werden können.

b) Eine weitere Frist der Straffreiheit kann vom Gesetzgeber nicht angeordnet werden. Dies folgt aus der Streichung des § 218 a und den oben mitgeteilten Urteilsgründen.

c) Stets straflos bleibt der Schwangerschaftsabbruch aus *medizinischer Indikation*. Dieser Fall, der nach herrschender, aber zweifelhafter Meinung einen Rechtfertigungsgrund bildet, liegt vor, wenn „der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“. — Diese Fälle blieben bereits nach dem früheren Recht straflos, wenngleich die entsprechenden Regelungen sich nicht im Strafgesetzbuch fanden und zum Teil sogar auf Gewohnheitsrecht zurückgegriffen werden mußte²⁰. Außerdem ist die medizinische Indikation in dem vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten § 218 b für die Zeit nach der 12. Schwangerschaftswoche ausdrücklich anerkannt. Auch ohne die ausdrückliche Anordnung des Gerichts hätte ein einfaches *argumentum e maiore ad minus* zu dem Ergebnis geführt, daß beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen ein in den ersten zwölf Wochen vorgenommener Eingriff *erst recht straflos* bleiben muß.

d) Dasselbe Argument hätte auch ohne die Anordnung des Gerichts zur Anerkennung der *eugenischen Indikation* geführt, wobei man sich freilich darüber im klaren sein muß, daß diese Bezeichnung nunmehr zu eng geworden ist. Der schon erwähnte § 218 b gestattet den Schwangerschaftsabbruch nämlich auch dann, wenn „dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind“²¹. Erfasst sind also nicht nur Erbkrankheiten, sondern auch Schädigungen des Embryos im Mutterleib, sei es durch Medikamenteneinnahme (z. B. Contergan), sei es durch bestimmte Infektionskrankheiten (z. B. Röteln). — Leider haben sich weder das 5. Strafrechtsreformgesetz noch das hier besprochene Urteil Gedanken über den eigentlich kritischen Punkt dieser Indikation gemacht, nämlich wie man die

„dringenden Gründe für die Annahme“ der Geburt eines nicht gesunden Kindes feststellen soll²².

e) Mit der Zulassung der wenig glücklich als „*ethisch*“ bezeichneten *Indikation* in Nr. 2 des Urteils vom 21. Juni 1974 und jetzt wieder in Nr. 2 der gerichtlichen Anordnung des hier besprochenen Urteils hat das Bundesverfassungsgericht sich bereits auf schwankenden Boden begeben. Diese Indikation ist nämlich im 5. Strafrechtsreformgesetz gar nicht erwähnt. Der Gesetzgeber war durchaus zutreffend der Meinung, daß er sie nicht zu erwähnen brauche, wenn er den Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate ohnehin freigebe. Aber eben das gilt ja nun nicht mehr, und es ist keineswegs unbedenklich, wenn das Bundesverfassungsgericht diese Indikation sozusagen aus den Motiven des Gesetzgebers hervorzaubert. Das gilt insbesondere deshalb, weil man auch diese Indikation verschieden weit begrenzen kann. In der Öffentlichkeit spricht man vielfach von „Vergewaltigungsindikation“, und in der Tat ist die auf einer Vergewaltigung (§ 177 StGB) beruhende Schwangerschaft der einzige unstrittige Fall.

Das Bundesverfassungsgericht ist jedoch mit Recht weiter gegangen. Die Einbeziehung der §§ 178 (Sexuelle Nötigung) und 179 (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) ist nur folgerichtig, weil es sich dabei um vergewaltigungsähnliche Tatbestände handelt. Von größter Tragweite und keineswegs selbstverständlich ist jedoch die Einbeziehung des § 176 über den sexuellen Mißbrauch von Kindern. Praktisch bedeutet dies, daß die Schwangerschaft eines noch nicht vierzehn Jahre alten Mädchens immer straflos abgebrochen werden darf, da sie notwendig auf einer Handlung im Sinne von § 176 StGB beruhen muß. Freilich hat das Bundesverfassungsgericht diese Indikation auf die ersten zwölf Schwangerschaftswochen begrenzt und auch hier die Vornahme durch einen Arzt vorgeschrieben. — Über die systematische Einordnung hat sich das Gericht mit Fug und Recht nicht ausgelassen. Es handelt sich um einen Fall der Unzumutbarkeit, also um einen Schuldausschließungsgrund.

Die kritischste Stelle

f) Die nunmehr zu besprechende Nr. 3 der gerichtlichen Anordnung ist nicht nur eine Neuerung gegenüber dem vorläufigen Urteil vom vergangenen Jahr, sondern wahrscheinlich die kritischste Stelle des hier besprochenen Urteils überhaupt.

Erscheint daher angebracht, diese Stelle zunächst wörtlich wiederzugeben:

„3. Ist der Abbruch der Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis von einem Arzt mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen worden, um von der Schwangeren die auf andere ihr zumutbare Weise nicht abzuwendende Gefahr einer schwerwiegenden Not-

lage abzuwenden, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach § 218 des Strafgesetzbuches absehen.“ Vorweg muß betont werden, daß diese Worte *nicht* die Zulassung der sozialen Indikation bedeuten. Wenn gleichwohl im Blätterwald so häufig das Gegenteil zu lesen ist, so hängt das damit zusammen, daß an dieser einzigen Stelle eine Diskrepanz besteht zwischen der Anordnung, die „bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung“ gilt, und dem Inhalt der Urteilsgründe, die die künftige Regelungsmöglichkeit des Gesetzgebers begrenzen.

Dem Gesetzgeber wird die Einführung einer weiten Indikationenlösung unter Einschluß der sozialen Indikation konzidiert. Man mag das bedauern, aber es steht expressis verbis auf S. 67 und 68 des Urteils. — Die oben wieder-gegebene Regelung in Nr. 3 der gerichtlichen Anordnung besagt jedoch etwas anderes. Das gilt zunächst schon rein konstruktiv. Während die Indikationen bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen einen straffreien Raum schaffen, besagt Nr. 3 der gerichtlichen Anordnung, daß das Gericht bei einer an sich strafbaren, also in keinen Indikationsbereich fallenden Abtreibung im Einzelfall von Bestrafung absehen kann (nicht muß). Juristisch gesprochen gehören die Indikationen zur *Schuldfrage*, Nr. 3 der Anordnung jedoch zur *Strafffrage*. Auch historisch geht Nr. 3 der Anordnung auf eine andere Wurzel zurück als die soziale Indikation. In der jahrelangen Diskussion über die Abtreibungsreform war mehrfach vorgeschlagen worden, diese Reform auf die Einführung von einer Art „Härteklause“ zu beschränken. Der Gedanke stieß jedoch auf fast geschlossenen Widerstand, nicht nur bei den Juristen, sondern auch bei den Medizinern, die von den Juristen eine eindeutige Grenzziehung verlangen und auch erwarten dürfen. Die nunmehr erfolgte Anhängung einer (begrenzten) Härteklause an einen Katalog von Indikationen ist sicher weniger bedenklich. Es läßt sich nämlich nicht bestreiten, daß es auch außerhalb der erwähnten Indikationen Fälle gibt, in denen eine Bestrafung ungerecht erscheint, weil die Schwangere unter einer sehr starken Belastung gestanden hat. Diesen Fällen kann man nun mit Hilfe von Nr. 3 der Anordnung Rechnung tragen. Gleichwohl bestehen gegen diese Bestimmung erhebliche Bedenken:

Jede derartige Klausel ist notwendig so unbestimmt gehalten, daß sich aus ihr keine Richtlinien für den Gesetzgeber und den Richter und schon gar nicht für die Schwangere ableiten lassen. Deshalb liegt bei jeder Verweisung auf die „Notlage“ der Einwand der Verfassungswidrigkeit wegen mangelnder Bestimmtheit nahe²³. Vor allem aber folgt aus der Dehnbarkeit dieser Generalklausel, daß je nach ihrer Auslegung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein ganz verschiedenes Gesicht bekommt. Betrachtet man Nr. 3 der Anordnung, wie es oben geschehen ist, als „Gerechtigkeitsventil“ für solche schweren Belastungen der Schwangeren, die durch die drei erwähnten Indikatio-

nen nicht abgedeckt sind, so bleibt man auf der Generallinie des Urteils, wonach Schwangerschaftsabbrüche nur bei Vorliegen besonderer Konfliktlagen straflos bleiben sollen²⁴. Legt man jedoch Nr. 3 der Anordnung weit aus, was keineswegs unmöglich erscheint, so ergibt sich — trotz des unterschiedlichen Ausgangspunktes — eine Gesamtlösung, die im praktischen Ergebnis von der Fristenregelung nicht so sehr weit entfernt ist und lediglich weniger aufrichtig, dafür aber bürokratischer erscheint. Jedenfalls liegt hier, um das zu wiederholen, der kritischste Punkt des Urteils, und es besteht wenig Hoffnung, daß der Gesetzgeber wesentlich zur Klarstellung beitragen wird.

Regelung ohne Gutachterstellen kaum praktikabel

g) Während in dem letztgenannten Falle natürlich das zuständige Gericht über das Absehen von Strafe entscheiden muß, bedarf es im Falle der drei erwähnten Indikationen einer Kontrollinstanz, die ihr Vorliegen untersucht und gegebenenfalls feststellt. Hierüber spricht sich die gerichtliche Anordnung nicht aus, und auch die Urteilsgründe sind unergiebig. Das muß um so mehr bedauert werden, als insoweit auch die Regelung des 5. Strafrechtsreformgesetzes unzureichend ist. Der (nicht aufgehobene) § 219 Abs. 1 spricht nur von einer „zuständigen Stelle“ ohne nähere Konkretisierung. Wie die Materialien ergeben²⁵, beruht das nicht auf einem Versehen, sondern ist gewollt. Offenbar wurden die Indikationen samt den Gutachterstellen neben der Fristenregelung für relativ unwichtig gehalten. Dieser Standpunkt läßt sich jedoch bei der Indikationenlösung des Bundesverfassungsgerichts sicher nicht aufrechterhalten; sie ist ohne nähere Regelung über die Gutachterstellen gar nicht praktikabel.

h) Nicht berührt von dem Urteil wurde auch Art. 2 des 5. Strafrechtsreformgesetzes, demzufolge niemand, praktisch also kein Arzt und keine Schwester, verpflichtet ist, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, abgesehen von den Fällen der medizinischen Indikation. Die Bedeutung dieser Vorschrift darf nicht unterschätzt werden. In Österreich hat offenbar eine entsprechende Regelung dazu geführt, daß die an sich seit 1. Januar dieses Jahres geltende Fristenregelung bisher kaum praktiziert werden konnte²⁶.

10. Bei der heftigen Diskussion über das Karlsruher Urteil sollte man nicht übersehen, daß das Problem der ungewollten Schwangerschaft, das ja hinter alldem steht, kaum als strafrechtlich bezeichnet werden kann²⁷. Vom Strafgesetzgeber kann daher nicht allzu viel erwartet werden. Er genügt seiner Pflicht, wenn er im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem die Entscheidung zwischen der Empfängnisverhütung und dem Schwangerschaftsabbruch als Mitteln der Geburtenregelung fällt, Neuregelungen ver-

meidet, die geeignet sind, die Entscheidung zugunsten des Schwangerschaftsabbruchs zu beeinflussen. Insoweit wird man dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts seine Zustimmung nicht versagen können. *Rudolf Schmitt*

¹ Aktenzeichen 1 BvF 1/74 bis 6/74. ² Vgl. (für das Strafverfahren) §§ 268 II, 275 I StPO. ³ Vgl. (für das Strafverfahren) BGHSt 25,335/36, aber auch § 275 I S. 3 StPO. ⁴ Das Minderheitsvotum umfaßt 27 Seiten. ⁵ Das Urteil umfaßt 113 Seiten; doch beginnen die Entscheidungsgründe erst auf Seite 85, die eigentlich tragenden Gründe sogar erst auf Seite 90. ⁶ Vgl. Seite 90/91, 104 des Urteils. ⁷ Urteil Seite 57. ⁸ Vgl. das Urteil auf S. 34/35 (Bundesregierung) und auf S. 42 (Prof. Ehmke für den Bundestag). ⁹ Urteil Seite 50.

¹⁰ Vgl. schon Rudolf Schmitt, Reform des § 218 StGB ?, in: Hepp-Schmitt, Zur Reform des § 218 StGB, Paderborn 1974, Seite 15. ¹¹ Vgl. z. B. Hanack ZRP 1970, 134. ¹² Vgl. Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, Erster Halbband, Tübingen 1970, Seite 8 und 30 (jeweils Fußnote). ¹³ Vgl. Alternativ-Entwurf a. a. O. S. 30/31. ¹⁴ Vgl. Urteil S. 86. ¹⁵ Vgl. schon Rudolf Schmitt a. a. O. S. 16. ¹⁶ Vgl. das Urteil auf S. 80. ¹⁷ BVerfGE 37, 324. ¹⁸ A. a. O. S. 325. ¹⁹ Urteil S. 91. ²⁰ Vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch-Kommentar, 17. Auflage 1974, § 218 Rdnr. 9. ²¹ Der Wortlaut des Gesetzes spricht hier für einen Schuldausschließungsgrund. ²² Vgl. dazu schon Rudolf Schmitt a. a. O. S. 14. ²³ Vgl. bereits Schroeder ZRP 1972, 105. ²⁴ Vgl. Urteil S. 66. ²⁵ Vgl. Bundestags-Drucksache 7/1981 (neu) S. 17 (zu § 219). ²⁶ Vgl. Der Spiegel, Nr. 9/1975, S. 127 (Ein Mißverständnis). ²⁷ Vgl. schon Rudolf Schmitt a. a. O. S. 17/18.

Interview

Staat und Kirche als Partner in der Entwicklungshilfe

Ein Interview mit Bundesminister Egon Bahr

Über das Verhältnis von kirchlicher und staatlicher Entwicklungshilfe sowie über die gegenwärtige Ausrichtung der deutschen Entwicklungspolitik führten wir das folgende Gespräch mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Egon Bahr.

HK: Herr Minister Bahr, ebenso wie Ihr Vorgänger Erhard Eppler haben Sie von Anfang an lobende Worte für die kirchliche Entwicklungshilfe gefunden und erst kürzlich Erhöhungen der staatlichen Zuwendungen für die kirchlichen Hilfswerke „Misereor“ und „Brot für die Welt“ zugesagt. Wo liegen die Motive für diese erkennbar positive Einschätzung kirchlicher Entwicklungshilfe?

Bahr: Sie beruhen darauf, daß die Kirchen die Hauptträger von Aktivitäten sind, die dazu beitragen, die Bürger zu einer aktiven Spendenhilfe zugunsten der Dritten Welt zu mobilisieren. Niemand sonst schafft dies in vergleichbarem Ausmaß. Und ich begründe das nicht nur wegen des „Mammons“ — obwohl man den auch nicht verachten soll: mehr als 1 Milliarde Mark, seit Misereor 1959 ins Leben gerufen worden ist, sind schon ein Wort —, aber ich begrüße dies vor allen Dingen, weil durch diese Beschäftigung den Menschen in diesem Lande ein Bewußtsein davon vermittelt wird, wie ungleich besser es uns geht, und daß alle Schwierigkeiten, die wir zugegebenermaßen haben, unvergleichbar sind mit der Not, in der

sich die Masse der Menschheit befindet. Wenn wir es mit unseren Idealen ernst nehmen, dann kann man nicht an dieser Not vorbeigehen: die Kirchen sind insoweit Organisationen, die den Menschen in unserem Lande das Bewußtsein dieser Realitäten durch ihre Aktionen nahebringen.

„Wir machen die Prüfung in vollem Respekt vor der Entscheidung der Kirche“

HK: Sie betonen immer wieder, Entwicklungshilfe solle nicht in erster Linie karitative Tätigkeit sein. Ist Ihre Einschätzung kirchlicher Entwicklungshilfe so zu verstehen, daß Sie den Kirchen möglichst die trotzdem nicht eliminierbare karitative Seite überlassen möchten?

Bahr: Nein, das wäre eine Mißinterpretation. Ich wünsche, wir kämen alle zu einem Punkt, an dem wir die karitativen Aktionen einstellen könnten. Denn Entwicklungspolitik beginnt eigentlich erst hinter dem Punkt, an dem unsere Tätigkeit gefordert ist, um einen Beitrag dazu zu leisten, daß weniger Menschen an Hunger sterben. Aber nachdem die Welt so ist, wie sie ist, werden wir für eine noch nicht überschaubare Zeit diese einfache karitative Hilfe leisten müssen. Was ich sagen wollte ist nur: Die Hilfe zur Selbsthilfe — die Entwicklungspolitik —